

# Amtsblatt

## der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

---

44. Jahrgang

21. Juni 2018

Nr. 8

---

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 33. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am 02.07.2018, 18:15 Uhr, Feuerwehrhaus Warstein	1
2	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Warstein für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den - gemeinsamen - Schöffengerichten im Landgerichtsbezirk Arnsberg und den Strafkammern des Landgerichts Arnsberg	4
3	Öffentliche Bekanntmachung Freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb Marktplatz und Dr.-Segin-Platz	6
4	Zwangsversteigerung	8

## Öffentliche Bekanntmachung

**Am Montag, dem 02.07.2018, 18:15 Uhr, findet die 33. Sitzung des Rates im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses Warstein statt.**

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entlassung und Verabschiedung des Ortsvorstehers der Ortschaft Niederbergheim
3. Wahl eines Ortsvorstehers für die Ortschaft Niederbergheim und Ernennung zum Ehrenbeamten
4. Anfragen der Einwohner
5. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
6. Vertretung der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen;  
Abberufung und Neubenennung eines Mitglieds im Wasserbeschaffungsverband "Bullerteich"
7. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) gem. § 108a GO NRW
8. Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)  
hier: Anträge des örtlichen Gewerbe- und Verkehrsvereins zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
9. Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) für die Stadt Warstein  
hier: Vorstellung des Konzeptentwurfes durch Herrn Dipl.-Ing. Jens Steinhoff, Institut für Regionalmanagement (ca. 20 Minuten) sowie Annahme des Konzeptes als Handlungsempfehlung

Die Vorstellung des Konzeptentwurfes erfolgte bereits im Stadtentwicklungsausschuss am 27.06.2018. In dieser Sitzung findet keine erneute Vorstellung statt.

10. Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie;  
Beschluss des Lärmaktionsplanes für die Stadt Warstein (Stufe 3)
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fritz-Josephs-Straße 5“, Ortschaft Sichtigvor  
Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Zustimmung zum Durchführungsvertrag und Satzungsbeschluss
12. Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der  
Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein  
hier: 2. Änderungssatzung
13. Bestätigung des Gesamtabschlusses 2015
14. Gesamtabschluss 2015  
hier: Entlastung des Bürgermeisters
15. Feststellung des Jahresabschlusses 2016
16. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016
17. Lagebericht und Jahresabschluss der Stadtwerke Warstein für das Wirtschaftsjahr 2017
18. Entlastung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Stadtwerke Warstein für das  
Wirtschaftsjahr 2017
19. Lagebericht und Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betriebshof  
Stadt Warstein für das Wirtschaftsjahr 2017
20. Entlastung des Bauausschusses für das Wirtschaftsjahr 2017
21. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2018 - 2023
22. Wasserversorgungskonzept für die Stadt Warstein
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen der Ratsmitglieder

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheit
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen der Ratsmitglieder
5. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 20.06.2018

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister

gez.  
( Dr. Schöne )

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Warstein für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den - gemeinsamen - Schöffengerichten im Landgerichtsbezirk Arnsberg und den Strafkammern des Landgerichts Arnsberg**

Der Rat hat in der Sitzung am 07.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die - gemeinsamen - Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg und die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**25.06.2018 - 29.06.2018**

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Infothek des Rathauses  
Dieplohstraße 1  
59581 Warstein**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Zimmer P207) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Warstein, den 29.05.2018

Stadt Warstein

gez.

Dr. S c h ö n e

- Bürgermeister -

**§ 32 (GVG)**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

**§ 33 (GVG)**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§ 34 (GVG)**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## Stadt Warstein |Freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb Marktplatz und Dr.-Segin-Platz

---

Mit dem Integrierten Handlungskonzept für die Warsteiner Innenstadt wurden die Aufwertung des Marktplatzes und des angrenzenden Dr.-Segin-Platzes beschlossen. Der Umbau der Platzbereiche soll nun für das kommende Jahr bei der Städtebauförderung angemeldet und durch ein wettbewerbliches Verfahren vorbereitet werden. Mit der Durchführung des Verfahrens wurde das Büro Junker + Kruse Stadtforschung Planung (Dortmund) beauftragt.

Der Marktplatz und der Dr.-Segin-Platz bilden die zentralen öffentlichen Räume der Warsteiner Innenstadt. Den Platzbereichen wurde im InHK ein Aufwertungsbedarf attestiert, der mit den anstehenden Hochbaumaßnahmen an Bedeutung gewinnt. Die Neuerrichtung des Rathausanbaus mit neuem Haupteingang und Freitreppe wird die das Erscheinungsbild des Marktplatzes grundlegend ändern. Der Dr.-Segin-Platz, als Parkplatz genutzt mit Hinterhofcharakter, kann von der Modernisierung der Randbebauung mit neuen Gastronomieflächen profitieren. In diesem Kontext soll der Wettbewerb Aussagen für eine Aufwertung definieren. Darüber hinaus sollen die Freiflächen der kath. Kirchengemeinde St. Pankratius mit neugotischer Kirche und Gemeindezentrum als Ideenteil im Wettbewerb Berücksichtigung finden.

Der Realisierungsteil des Wettbewerbsgebiets umfasst den Marktplatz sowie den Dr.-Segin-Platz und erstreckt sich auf rund 4.000 m<sup>2</sup>. Für den Umbau ist ein Budget von 600.000 Euro (brutto) sowie eine Umsetzung in zwei Bauabschnitten ab 2019 vorgesehen. Positive Gestaltungselemente sollen erhalten bleiben, das zur Verfügung stehende Budget soll nicht überschritten werden. Gezielte Eingriffe sollen Verbesserungen erbringen und auf die neue Situation, insbesondere am Rathaus angemessen reagieren, ein vollflächiger Umbau des Marktplatzes ist nicht geplant.

Für den Wettbewerb wird eine Teilnehmerzahl von etwa 6 Fachbüros angestrebt. Bis zum 26.06.2018 können sich Landschaftsarchitekten um die Teilnahme bewerben. Die Jurysitzung, die durch externe Preisrichter unterstützt wird, findet am 25.09.2018 statt. Im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren soll der Siegerentwurf soweit ausgearbeitet werden, dass zum Dezember 2018 eine Kostenberechnung nach DIN 276 vorliegt, die für die Antragsstellung in der Städtebauförderung erforderlich ist. Bei positivem Förderbescheid ist die Umsetzung der Maßnahme ab 2019 vorgesehen.

Der Wettbewerb ist bei der zuständigen Architektenkammer Nordrhein-Westfalen unter der Nummer W 37 / 18 registriert. Die Wettbewerbsunterlagen können auf der Homepage der Stadt Warstein ([www.warstein.de](http://www.warstein.de)) heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zum Verfahren erteilen

Meinolf Kreggenwinkel  
Sachgebiet Stadtentwicklung  
und Bauordnung Stadt Warstein  
Tel.: 02902/81-340  
[m.kreggenwinkel@warstein.de](mailto:m.kreggenwinkel@warstein.de)

Andreas Mayer / Sebastian Otto  
Junker + Kruse Stadtforschung Planung  
Tel.: 0231/5578580  
[mayer@junker-kruse.de](mailto:mayer@junker-kruse.de); [otto@junker-kruse.de](mailto:otto@junker-kruse.de)





007 K 006/17



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 28. September 2018, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,  
Saal 6

das im Grundbuch von Hirschberg Blatt 474B eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hirschberg Flur 16 Flurstück 273, Gebäude- und Freifläche,  
Wohnen, Hagenstraße 3, groß: 347 qm

versteigert werden.

Beschreibung: 2 1/2 - geschossiges Einfamilienhaus (Fachwerkhaus) mit  
ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr um 1797, Wohnfläche etwa 155 qm, ein PKW-  
Stellplatz

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Hirschberg, Hagenstraße 3

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2017  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 61.700,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das  
abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den  
Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des  
Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertminderungen (5/10- und 7/10-  
Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.  
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt  
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und  
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche  
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin  
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung  
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und  
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden  
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der  
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des  
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die  
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das  
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der  
Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 28.05.2018



Linnenbrügger  
Rechtspflegern

Beglaubigt  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am:

Abgenommen am: